

Merkblatt

Gültige artenschutzrechtliche Vorschriften zur Haltung von **Papageivögeln (Psittaciformes)**

Stand November 2022

Im Folgenden sind unter den einzelnen Stichworten die artenschutzrechtlichen Vorschriften erläutert. Aufgrund der großen Artenzahl der Papageivögel gibt es beim Schutz drei verschiedene Artengruppen (kein Schutz, besonders geschützt, streng geschützt).

Unter der kostenlosen Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz www.wisia.de kann der Schutzstatus von Tieren (und Pflanzen) recherchiert werden. Unter der Rufnummer 02821-85 403 helfen wir Ihnen aber auch gerne weiter.

Schutzstatus:

Bis auf die vier Arten Rosenköpfchen *Agapornis roseicollis*, Wellensittich *Melopsittacus undulatus*, Nymphensittich *Nymphicus hollandicus* und Kleiner Alexandersittich *Psittacula krameri* sind **alle anderen Arten** der Papageivögel entweder im **Anhang A oder B** der VO (EG) Nr. 338 i.d.g.F.¹ aufgeführt. Die Arten des Anhang A und B sind besonders geschützte Arten².

Zusätzlich sind die Arten, die im Anhang A aufgeführt sind, streng geschützte Arten. Für diese muss beim Verkauf bzw. bereits beim Anbieten zum Verkauf eine Vermarktungsgenehmigung in Form einer EU-Bescheinigung vorliegen. Beim Tod des Tieres verliert die EU-Bescheinigung die Gültigkeit und ist an die Kreisverwaltung Kleve zu übersenden.

Für die Papageivögel sind die zurzeit gültigen Anhänge A und B in der Anlage I aufgelistet.

Vermarktung:

Für die Vermarktung von Tieren des **Anhang A** ist auch innerhalb der Europäischen Union eine **EU-Bescheinigung notwendig**. Diese muss formgebunden bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Für Tiere des Anhang B wird bei einer Vermarktung innerhalb der Europäischen Union keine EU-Bescheinigung ausgestellt, da für rechtmäßig gezüchtete oder rechtmäßig in die Europäische Union eingeführte Tiere keine Vermarktungsverbote gelten.

Ausnahme: Für die Arten Ziegensittich *Cyanoramphus novaezelandiae* und Hooded-Sittich *Psephotus dissimilis* wird bei der Vermarktung innerhalb der Europäischen Union keine EU-Bescheinigung benötigt, obwohl sie im Anhang A aufgeführt sind.

Bestandsanzeige:

Bei einer Haltung im Kreisgebiet Kleve muss der Bestand an Tieren der besonders geschützten Arten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, unverzüglich, schriftlich angezeigt³ werden. Auch die Abgabe des Tieres (bei Tod, Verkauf, Schenkung usw.) und die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere muss unverzüglich, schriftlich erfolgen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1996 Nr. L 61/1) i.d.g.F.

² Vergl. § 7 (2) Nr. 13 Buchstabe a) und § 7 (2) Nr. 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i.d.g.F.

³ Vergl. §§ 7 (2) der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. S. 258,896) i.d.g.F.

Diese Angaben sind für eine Bestandsanzeige erforderlich:

- Anzahl
 - Art
 - Alter (Geburtsdatum)
 - Geschlecht
 - Herkunft (Adresse Vorbesitzer, Angabe der Elterntiere)
 - Standort
 - Verbleib
 - Verwendungszweck
 - **Kennzeichen**
- Sowie Angaben zu der für das Tier ggf. ausgestellten EU-Bescheinigung.

Bestandsanzeigen für verschiedene Nachzuchten können gesammelt werden, sofern das Ende der Brut und damit die Beringung der Jungvögel abzusehen ist. Die nur einmalige Bestandsveränderungsanzeige am Ende des Kalenderjahres entspricht **nicht** der gesetzlichen Vorgabe, die eine unverzügliche Anzeige bei Änderungen im Bestand vorsieht.

Formulare, die Sie für die Bestandsanzeige (Zugang oder Abgang) nutzen können, sind als Anlage beigelegt. Diese können auch für weitere Bestandsanzeigen kopiert werden.

Von der Anzeigepflicht ausgenommene Arten:

Arten, deren Haltung der Gesetzgeber von der Anzeigepflicht ausgenommen hat, sind in der Anlage 5 der BArtSchV aufgeführt. Die Anlage 5 der BArtSchV ist im vollständigen Wortlaut in der Anlage II beigelegt.

Kennzeichnung:

Die Kennzeichnung⁴ vieler Arten der Papageienvögel ist seit dem 01.01.2001 gesetzlich vorgeschrieben. Gezüchtete Tiere sind mit einem **geschlossenen** Ring zu beringen. Abweichungen von der geschlossenen Beringung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde (hier: Kreis Kleve als Untere Naturschutzbehörde).

Die beiden vom Gesetzgeber zugelassenen Ringausgabestellen sind:

- „**Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz**“ (BNA)“
- „**Zentralverband zoologischer Fachbetriebe**“ e.V. (ZZF)“

In der Bestandsanzeige sind die Ringkombinationen, die aus Buchstaben und Ziffern bestehen, immer vollständig anzugeben. Die Ringgröße ist Teil der Ringkombination!

Anforderung an die Haltung:

Papageienvögel dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter/die Halterin die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht. Für die Größe und die Ausstattung des Geheges wird auch das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegebene Gutachten der Sachverständigenkommission über die „Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien“, vom 10. Januar 1995, herangezogen. Dieses kann über die Internetseite des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (www.BMEL.de) eingesehen werden.

Sind die Gehege insgesamt größer als 50 m² ist eine Tiergehegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve zu beantragen.

Hinweis:

Verstöße gegen

- die Anzeigepflicht besonders geschützter Wirbeltierarten
 - der Kennzeichnungspflicht
- sind eine Ordnungswidrigkeit⁵.

Sofern für einen Papageienvogel der rechtmäßige Besitz durch den Halter nicht nachgewiesen wird, kann das Tier beschlagnahmt und ggf. eingezogen werden.

⁴ §§ 12 bis 15 BArtSchV

⁵ § 16 Nummer 5 bzw. Nummer 10 BArtSchV